



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Claudia Benz  
Tel.: 069/154090-235  
Fax: 069/154090-135  
claudia.benz@bvi.de

11. Juni 2010

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie BT-Drs. 17/1720**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der BVI vertritt die Interessen der deutschen Kapitalanlagegesellschaften und Finanzportfolioverwalter. Obgleich die Mehrzahl unserer Mitglieder nicht dem Kreditwesengesetz unterfällt, hat das oben genannte Gesetzesvorhaben für die deutsche Investmentbranche wesentliche Bedeutung. Denn die meisten Kapitalanlagegesellschaften sind Teil eines Bankenkonzerns und damit mittelbar von den Regelungen des KWG betroffen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf zwei Punkte in dem Entwurf aufmerksam machen, zu denen sich Vorgaben der EU-Richtlinie nicht in dem Entwurf wiederfinden und Nachbesserungsbedarf besteht.

### **1. Zu § 2 Abs. 8 KWG-neu: Ausnahme für Finanzportfolioverwalter vom Großkreditregime**

Gemäß der neu gefassten EU-Kapitaladäquanzrichtlinie (Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2) sollen bestimmte Finanzportfolioverwalter künftig von den besonderen Regelungen über Groß- und Millionenkredite ausgenommen werden. Dies ist im Entwurf zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Hintergrund der neuen Ausnahme ist folgender: Finanzportfolioverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Wertpapieren handeln, keine Kredite vergeben und sich auch nicht Eigentum oder Besitz am Vermögen ihrer Kunden

Hauptgeschäftsführer:  
Stefan Seip  
Geschäftsführer:  
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt am Main  
Postfach 10 04 37  
60004 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/154090-0  
Fax: 069/5971406  
info@bvi.de  
www.bvi.de

verschaffen, müssen wesentlich weniger Eigenkapital vorhalten als Kreditinstitute. Die Großkreditregeln gelten für sie bisher aber gleichermaßen. Das führt regelmäßig zu dem Problem, dass z. B. offene Provisionsforderungen dieser Finanzdienstleister gegen ihre Kunden als Großkredite behandelt werden müssen. Die Forderungen bewegen sich zwar meist im marktüblichen Rahmen und werden auch kurzfristig erfüllt. Da ein „Großkredit“ aber anhand der für Banken entwickelten Relation Eigenkapital / Forderungshöhe bestimmt wird, müssen Portfolioverwalter diese Posten häufig mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegen, obwohl sie kein außergewöhnliches Risiko darstellen. Bereits 2002 hat die BaFin diese Fälle als unsachgemäße Belastung erkannt und im Wege der Verwaltungspraxis eine kurzfristige Überschreitung der Großkreditgrenzen akzeptiert (Rundschreiben 23/2002).

Die EU hat dem Problem nunmehr Rechnung getragen. Nach der neuen Kapitaladäquanzrichtlinie fallen typische Finanzportfolioverwalter (ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern) nicht mehr unter die speziellen Regelungen zu Großkrediten. Die Art. 28 und 20 bestimmen, dass Finanzdienstleister, die sich auf bestimmte Tätigkeiten beschränken und deswegen auch nur eingeschränkten Eigenkapitalanforderungen unterliegen, vom Großkreditregime ausgenommen werden. Hierzu gehören u. a. "normale" Portfolioverwalter. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die Ausnahme für sie jedoch unberücksichtigt. Wir möchten Sie daher bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die EU-Vorgaben umzusetzen.

## **2. Zu § 10a Abs. 1 Satz 6 KWG-neu: Ausnahme von der Solvenzanforderung auf Gruppenebene**

Mit der neuen Vorschrift sollen Gruppen von Instituten, in denen kein einzelnes Institut den Eigenkapitalanforderungen des § 10a KWG unterliegt, von den besonderen Kapitalanforderungen auf Gruppenebene ausgenommen werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollte die Formulierung präzisiert werden, damit alle Fälle erfasst werden, die nach dem Sinn und Zweck unter die neue Regelung fallen sollen.

Zum einen sollten auch Gruppen von der Ausnahme profitieren können, die nicht ausschließlich aus „Instituten“ im Sinne des KWG bestehen. Das ist vom momentanen Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt. Zum anderen sollten nicht nur Institutsgruppen, sondern auch Finanzholding-Gruppen bei

entsprechender Zusammensetzung unter die Ausnahme fallen. Als **Anlage** fügen wir ein Beispiel für eine Finanzholding-Gruppe bei, die unter die geplante Ausnahme fallen sollte.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*„Die Absätze 6 bis 8 und 10 bis 14 sind nicht anzuwenden auf Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, ~~die ausschließlich aus Instituten bestehen~~, wenn auf ~~die~~ sämtliche gruppenangehörigen Institute nach § 2 Absatz 7 bis 8b der § 10 auf Einzelebene nicht anzuwenden ist oder diese nach § 2 Absatz 4 oder 5 auf Einzelebene von der Anwendung des § 10 freigestellt wurden.“*

Wir möchten Sie bitten, Ihr Augenmerk bei den Beratungen auch auf die eins-zu-eins Umsetzung europäischer Vorgaben in deutsches Recht zu richten und unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.**

gez. Alexander Kestler

gez. Dr. Claudia Benz

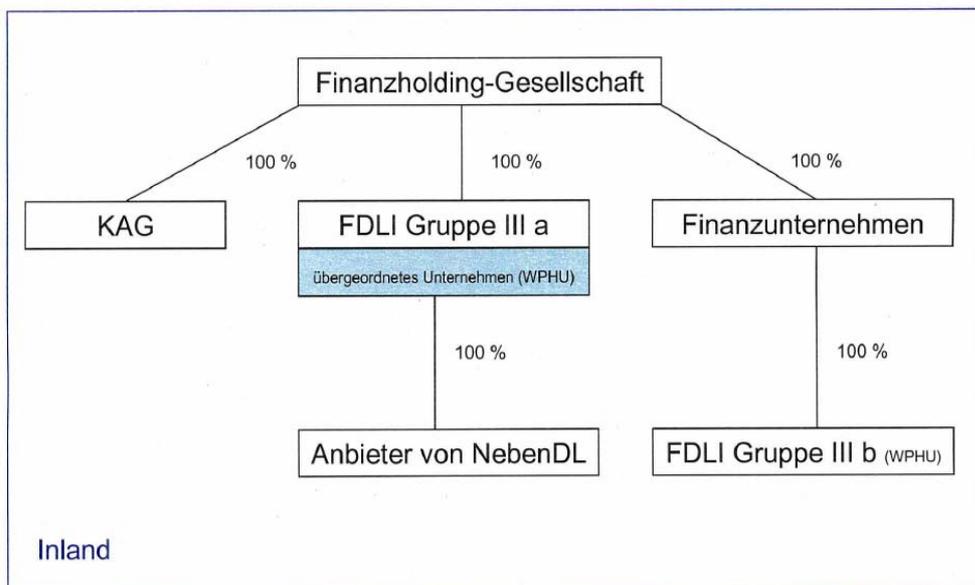
Anlage

## Anlage

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

BEISPIEL

#### Finanzholding-Gruppe



FDLI Gruppe III a = Finanzportfolioverwalter, der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt und nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

FDLI Gruppe III b = Anlage- oder Abschlussvermittler, der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt und nicht befugt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.